43.2-1711-I-2026-56

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen, Typ VESTAS V162 mit 6,2 MW Nennleistung

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)
bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der BEG Burghaslach GmbH & Co. KG, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit jeweils einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 162,00 m und einer Gesamtanlagenhöhe von 250,00 m (Typ VESTAS V162 mit 6,2 MW Nennleistung) erteilt.

Das Vorhabensgebiet liegt nord-westlich von Burghaslach bzw. Fürstenforst, sowie östlich von Freihaslach. Die Windenergieanlage (WEA) 1 befindet sich auf einer Ackerfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 121, Gemarkung Fürstenforst. Die WEA 2 befindet sich in Waldrandlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 107, Gemarkung Fürstenforst.

Die beiden Standorte befinden sich innerhalb des Vorranggebiets für Windkraftanlagen „WK 100“ des Regionalplans 8 „Westmittelfranken“.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die BEG Burghaslach GmbH & Co. KG als Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV, § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Windenergieanlagen "Burghaslach-Fürstenforst", Errichtung und Betrieb von 2 VESTAS Windenergieanlagen, Typ V162 mit 6,2 MW, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Anlagenhöhe 250,00 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“;

Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BImSchV

*1.3 **Standort der Anlagen***

	Flur-Nrn.	***Gemarkung***	***Gemeinde***	***Koordinaten WSG 84 (Grad)***	***ETRS89/UTM Zone 32 R***	***ETRS89/UTM Zone 32 H***
WEA 1	*121*	*Fürstenforst*	*Burghaslach*	*49° 44‘ 51,7704" N 10° 35‘ 2,742" O*	*614118,07*	*5511785,18*
WEA 2	*107*	*Fürstenforst*	*Burghaslach*	*49° 44‘ 36,1716" N 10° 35‘ 7,7496" O*	*614228,40*	*5511305,58*

*1.4 **Genehmigungsunterlagen***

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
(…)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

*Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem*

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: ***Postfach 340148, 80098 München***
Hausanschrift: ***Ludwigstr. 23, 80539 München***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom

20.11.2026 bis einschl. 04.12.2026

Im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 204, Frau Wolf (sandra.wolf@kreis-nea.de, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 04.12.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18.11.2026, Az. 43.2-1711-I-2026-56. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 18.11.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

P o p p
Verwaltungsrat